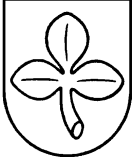
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand: 01/2019
		Seite: 1

**Satzung der Stadt Salzkotten
über die Errichtung und Unterhaltung
von Übergangsheimen/Notunterkünften
vom 14.07.2017**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Rechtsform der Übergangsheime/Notunterkünfte
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Rückgabe der Unterkunft
- § 4 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften
- § 5 Benutzung der überlassenen Räume
- § 6 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz
- § 7 Instandhaltung
- § 8 Haftung
- § 9 Benutzungsgebühr
- § 10 Fälligkeit der Benutzungsgebühr
- § 11 Verstöße gegen die Satzung
- § 12 Inkrafttreten


	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand:	01/2019
		Seite:	2

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

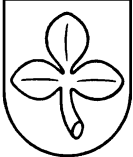
Zweck und Rechtsform der Übergangsheime/Notunterkünfte

- (1) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Aufnahme und der vorübergehenden und vorläufigen Unterbringung von
- ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist, sowie Aussiedlern und Zuwanderern (gemäß § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Salzkotten gemäß § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz verpflichtet ist,
 - obdach- und wohnungslosen Personen auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung,
 - Personen, welche gemäß § 12a Abs. 1 S.1, Abs. 3 und Abs. 9 des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung, der Stadt/Gemeinde Salzkotten zugewiesen wurden.
- (2) Die Stadt Salzkotten unterhält Unterkünfte (Kostenstellen) der folgenden Objektarten:
1. Gebäude im städtischen Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung
 2. Gebäude im städtischen Eigentum zur Einzelunterbringung
 3. Angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung
 4. Wohncontainer
 5. Sport- und Turnhallen
 6. Angemietete Wohnungen/Häuser zur Einzelunterbringung von Familien und Familienverbänden

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand: 01/2019
		Seite: 3

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Diese gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art.
Die Pflicht für Personen, welche in § 1 Abs. 1 Spiegelstriche 2 und 3 genannt sind, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu bemühen, wird durch die Einweisung nicht berührt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmedatum und endet durch
- Auszug aus dem Übergangsheim,
 - Widerruf der Einweisungs- beziehungsweise Umsetzungsverfügung,
 - Räumung,
 - Ableben.
- (5) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn
- aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
 - der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt,
 - Benutzer trotz Abmahnung gegen die Benutzungsordnung / Hausordnung verstoßen haben.
- Die Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- die Einweisung widerrufen wird,
 - die Benutzer ihren Wohnsitz wechseln.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand:	01/2019
		Seite:	4

§ 3 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind dem Personal der Stadt unverzüglich zu übergeben.

Die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt. Bei Zuwiderhandlungen haften die Benutzer für entstehende Folgekosten. Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder sind den Benutzern nicht gestattet.

§ 4 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften


Die Ordnung in den Unterkünften untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden. Die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt und sind bindend für sämtliche Benutzer, deren Angehörige und gegebenenfalls Dritte. Die Benutzer haften für ihre Angehörige und Dritte, die sich nach ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Durch Einweisung und Aufnahme in die Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück/Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Absprache mit der Stadt im angemessenen Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen beziehungsweise zu gewährleisten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand: 01/2019
		Seite: 5

§ 6

Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Die Stadt behält für diesen Zweck entsprechende Schlüssel der Unterkünfte
- (2) Es erfolgen unregelmäßige Begehungen und Besichtigungen der Unterkünfte. Die Benutzer sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7

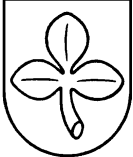
Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstücks obliegen der Stadt.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8


Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer für alle Schäden, die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer, wird die Stadt auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer/Verursacher haften als Gesamtschuldner.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand:	01/2019
		Seite:	6

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in eine Unterkunft sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 dieser Satzung genannten Objektarten. Innerhalb einer Objektart gelten einheitliche Gebührensätze pro Person und Monat.
- (3) Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt entsprechend § 6 KAG nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben.
- (4) Die jeweilige Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Für Objekte, welche Familien und Familienverbänden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, ist der tatsächliche Mietzins zuzüglich der Verbrauchskosten und betriebsbedingte Kosten fällig.
- (7) Die Bekanntgabe einer Gebühren-/Verbrauchskostenänderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (8) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (9) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.
- (10) Sofern die Benutzer ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind sie von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.
- (11) Einkommen und Vermögen sind vorrangig einzusetzen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand: 01/2019
		Seite: 7

§ 10 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum Fünften eines jeden Monats an die Stadtkasse Salzkotten zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30-tel der Monatsgebühr beziehungsweise –kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 11 Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bezüglich der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist, können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Benutzers ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen/Notunterkünften in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.02.2007 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften vom 14.07.2017

Die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 9 der Satzung beträgt pro Person für

- | | |
|--|------------|
| - Unterkünfte im städt. Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung) | 241,45 EUR |
| - von der Stadt Salzkotten angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung) | 196,31 EUR |

Die monatliche Benutzungsgebühr darf die Angemessenheitsgrenze, in der jeweils gültigen Fassung der Verfügung des Kreises Paderborn, für Bedarfsgemeinschaften nicht übersteigen.

Diese Anlage wurde mit dem Beschluss vom 13.12.2018 durch den Rat der Stadt Salzkotten geändert.

Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.